

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Umweltrecht
2500 Baden, Schwarzstraße 50



Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

Stadt Wien
Forst- und Landwirtschaftsbetrieb
Triester Straße 114
1100 Wien

Beilagen
BNW3-N-227/001 Parie B
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhbn@noel.gv.at	
Fax: 02252/9025-22231	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at	- www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	+43 (2252) 9025	Durchwahl	Datum
MA 49-2297430-2022-1	Boute-Beck Nicole MSc	22286		09.02.2024

Betrifft
Naturdenkmal Nr. 169 – Trockenrasen, Gst. Nr. 573/2, 1044/1, 574, KG Ebreichsdorf, Gemeinde Ebreichsdorf, Gst. Nr. 732, KG Oberwaltersdorf, Gemeinde Oberwaltersdorf, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt den Trockenrasen im Gemeindegebiet von Ebreichsdorf und Oberwaltersdorf, auf den Grundstücken Nr. 573/2, 1044/1, 574, KG Ebreichsdorf, sowie auf dem Grundstück Nr. 732, KG Oberwaltersdorf, zum Naturdenkmal.

Die in der Beilage verklausulierten Unterlagen bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Rechtsgrundlagen:

§§ 12 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Begründung

Mit Schreiben vom 22.12.2022 wurde seitens der Bezirkshauptmannschaft Baden um fachliche Beurteilung durch eine Amtssachverständige für Naturschutz, ob der gegenständliche Trockenrasen Eigenschaften aufweist, die eine Erklärung zum Naturdenkmal gemäß § 12 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 rechtfertigen würde, ersucht.

Das eingeholte Gutachten lautet:

„Die Bezirkshauptmannschaft Baden ersucht um Befund und Gutachten, ob die derzeit in der Natur vorhandenen Flächen der Grundstücke 573/2, 574, 1044/1 (KG Ebreichsdorf) und 732 (KG Oberwaltersdorf) aus naturschutzfachlicher Sicht die Voraussetzungen für die Erklärung zum Naturdenkmal erfüllen.

Herr Dipl.-Ing. Alexander Mrkvicka hat namens der MA 49 - Forst- und Landwirtschaftsbetrieb der Stadt Wien angeregt, die auf den ggst. Grundstücken befindlichen Trockenrasen zum Naturdenkmal zu erklären. Dem Antrag auf Unterschutzstellung wurde eine Gebietsbeschreibung mit einer Liste der nachgewiesenen Tier- und Pflanzenarten sowie Fotoaufnahmen einiger dieser festgestellten Arten beigelegt.

Befund

Am 08.05.2023 fand eine Begehung der ggst. Grundstücke mit Herrn Mrkvicka (MA 49) statt. Die Grundstücke liegen teils innerhalb, teils knapp außerhalb des Vogelschutzgebietes „Steinfeld“ und befinden sich in der Region „Westliches Wiener Becken und Thermenlinie“. In diesem Naturraum geht der Wienerwald in eine strukturreiche Weinbaulandschaft mit Trockenrasenresten der ehemals ausgedehnten Hutweidelandschaft (heute überwiegend mit Schwarzkiefern aufgeforstet) über. Charakteristische und aus naturschutzfachlicher Sicht besonders hervorzuhebende Lebensräume sind Trocken- und Halbtrockenrasen, wärmeliebende Säume und Gebüsche, aber auch verschiedene Feuchtwiesen. Die ggst. Flächen sind Reste einer ehemaligen Hutweide und die letzten waldfreien Relikte mit ursprünglich erhaltener Trocken- und Halbtrockenrasenvegetation in einer ansonsten v. a. ackerbaulich geprägten Landschaft.

Die Flächen werden nach Auskunft von Herrn Mrkvicka jagdlich genutzt, wobei derzeit keine negativen Auswirkungen der Jagd festzustellen sind, sondern die Flächen wohl gerade deshalb noch offengehalten werden (Verbiss der Gehölze durch Hasen und Rehe, gezielte Entnahme von Einzelgehölzen). Aktuell wird etwa die Hälfte der Flächen vom Landschaftspflegeverein Thermenlinie - Wienerwald - Wiener Becken mit freiwilligen Helfern in Abstimmung mit der MA 49 einmal jährlich mosaikartig gemäht, die Verbuschung reduziert und Gehölze (vor allem junge Stieleichen) nach Bedarf freigestellt.

*Auf den ggst. Grundstücken befinden sich einzelne Flaum- und Stieleichen sowie großwüchsige Weißdorngebüsche und stehende Totholzbäume. In der Krautschicht kommen u.a. Arten der Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen Österreichs (Ehrendorfer-Schratt et al., 2022) vor, wie das Zierliche Schillergras (*Koeleria macrantha*) und das Grauscheiden-Federgras (*Stipa pennata*), die beide in Niederösterreich als gefährdet (Kategorie VU) eingestuft sind. Beide Arten sind auch typische Vertreter der gefährdeten Trocken- und Halbtrockenrasen und damit an die vorherrschenden Umweltbedingungen dieser trockenen, mageren und wärmegeprägten Biotoptypen angepasst. Die geringe Nährstoffverfügbarkeit in diesen Biotoptypen führt zu einer lückigen Vegetationsdecke mit vielen offenen Bodenstellen. Durch dieses Mosaik aus offenen Bodenstellen und Vegetation entsteht eine hohe Strukturvielfalt, die von vielen Insekten in unterschiedlichen Entwicklungsstadien benötigt wird. Viele Käfer-, Schmalbienen-, Heuschrecken- und Falterarten kommen nur auf diesen Sonderstandorten vor.*

Auf den ggst. Flächen wurden relevante Arten der Niederösterreichischen Artenschutzverordnung wie der Segelfalter (*Iphiclides podalirius*), der Kreuz-Zipfelfalter (*Satyrrium spini*) und die Gottesanbeterin (*Mantis religiosa*) nachgewiesen. Ein Exemplar der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) wurde am Tag der Begehung vorgefunden. Die übermittelte Artenliste enthält auch einen Leerschalenfund der Dreizähningen Vielfraßschnecke (*Chondrula tridens*), die nach der Roten Liste als vom Aussterben bedroht gilt.

Insgesamt wiesen die Flächen am Begehungstag einen besonders strukturreichen Eindruck mit Vorkommen von stehendem Tot- und Altholz auf teils offenen, teils gebüschgeprägten trockenwarmen Standorten auf.

Gutachten

Trocken- und Halbtrockenrasen gehören wie alle nährstoffarmen Biotoptypen zu den (stark) gefährdeten Lebensräumen. Ihre Bestände sind durch verschiedene Faktoren wie Nährstoffeinträge und Nutzungsänderungen stark zurückgegangen. Sie sind unersetzliche Lebensräume für zahlreiche gefährdete oder vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten. Entsprechend hoch ist der Anteil der Trockenrasenarten in den „Roten Listen“. Darüber hinaus dienen die ggst. Flächen als Trittstein für die Vernetzung und den genetischen Austausch mit anderen naturschutzfachlich bedeutsamen Gebieten in der Umgebung, wie dem Naturdenkmal „Trockenrasen Tattendorf“, dem Naturdenkmal „Trockenrasen Oberwaltersdorf“ und dem Naturdenkmal „Krautgärten“.

Viele Trockenrasen sind vom Menschen (Sekundärtrockenrasen) geschaffene Relikte einer ehemals weit verbreiteten Kulturlandschaft und haben daher auch eine kulturhistorische Bedeutung. Hervorzuheben ist auch, dass diese mittlerweile sehr seltenen Standorte vor allem in monotonen Agrarlandschaften wesentlich zum landschaftlichen Erscheinungsbild beitragen. Die besondere Ausstattung mit prägenden, einzeln stehenden Eichen, großwüchsigen Weißdorngebüschern und stehenden Totholzbäumen, differenziert die ggst. Flächen wesentlich von der unmittelbaren Umgebung.

Die übermittelten Artenlisten und Fotoaufnahmen stammen von Begehungen durch fachkundige Personen aus den Jahren 2019 bis 2022 und die Ausführungen des Verfassers sind nachvollziehbar und schlüssig.

Im übermittelten Bericht wurde ein Abgrenzungsvorschlag für das zukünftige Naturdenkmal auf den Grundstücken 573/2, 574, 1044/1 (KG Ebreichsdorf) und 732 (KG Oberwaltersdorf) mit einer Gesamtfläche von 2,3 ha graphisch dargestellt.



Abbildung 1: Abgrenzungsvorschlag für das zukünftige Naturdenkmal (Mrkvicka, 2022)

Bei den ggst. Flächen handelt es sich um seltene Lebensräume mit Vorkommen seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Neben ihrer besonderen Bedeutung als Refugien für Arten und Lebensraumtypen, verleihen sie der Landschaft ein besonderes Gepräge und sind auch von kulturhistorischer Bedeutung. Die ggst. Flächen erfüllen aus naturschutzfachlicher Sicht die Voraussetzungen für die Erklärung zum Naturdenkmal und sollen entsprechend dem im übermittelten Bericht dargestellten Plan eine naturschutzorientierte Flächensicherung erhalten.

Um diesen besonderen Lebensraum zu erhalten, ist neben dem Flächenschutz auch

eine gezielte Biotoppflege notwendig:

Eine jährliche Mahd auf etwa der Hälfte der Flächen ist aufgrund der Nährstoffeinträge aus den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen auch zukünftig notwendig. Alternativ zur Mahd wäre auch eine abschnittsweise Beweidung mit geeigneten Weidetieren möglich. Bei der Beweidungsvariante ist darauf zu achten, dass keine Zufütterung auf der Fläche sowie keine medikamentöse Behandlung (insbesondere Entwurmung) der Weidetiere erfolgt bzw. mindestens 4 Wochen vor Bestoßung der Fläche.

Die Entnahme einzelner größerer Gehölze in Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem zuständigen Revierförster ist im Einzelfall erforderlich. Ziel ist in den stärker verbuschten Bereichen (v.a. mit *Cornus sanguinea*) die Erhaltung bzw. Wiederherstellung „halboffener“, windgeschützter Landschaftsbereiche mit einzelnen besonnten Eichen (vornehmlich auf Gst. 573/2).

In einiger Entfernung befinden sich Bestände von Ragweed, vereinzelt Goldrute, Götterbaum und Robinie. Bei einer Ausbreitung auf die ggst. Flächen wäre daher eine gezielte Neophytenbekämpfung erforderlich.

Die oben beschriebenen Erhaltungsmaßnahmen entsprechen der Zielsetzung der Schutzmaßnahmen für die ggst. Flächen und sind daher als Ausnahmen vom Eingriffsverbot zur Erhaltung des Gebietes anzuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass zukünftig allfällige ökologische Ausgleichsflächen mit Offenlandcharakter nördlich angrenzend angelegt werden sollen, um der Artenvielfalt der Trocken- und Halbtrockenrasen weitere Ausbreitungsmöglichkeiten zu bieten.“

§ 12 des Naturschutzgesetzes 2000 lautet:

Naturdenkmal

- (1) Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, können mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.
- (2) Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.
- (3) Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.
- (4) Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.
- (5) Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.
- (6) Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglicher Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmales haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.
- (9) Die Verpflichtungen nach Abs. 3 gelten ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Einleitung des Verfahrens zur Erklärung des Naturdenkmales und treten außer Kraft, wenn der Bescheid nicht innerhalb von 12 Monaten erlassen wird.

Das Gutachten wurde den Verfahrensparteien zur Kenntnis und Stellungnahme übermittelt.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage sowie der obigen Ausführungen und in Entsprechung des Antrages kam die Behörde zu dem Schluss, dass spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamt Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Stadtgemeinde Ebreichsdorf, z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 2483 Ebreichsdorf
2. Marktgemeinde Oberwaltersdorf, z. H. des Bürgermeisters, Kulturstraße 1, 2522 Oberwaltersdorf
3. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
4. BD1 Naturschutz
zu Zl. BD1-N-900/319-2022

Für die Bezirkshauptfrau

LL.M. Mitterhofer

 <p>NIEDERÖSTERREICH AMTSSIGNATUR</p>	<p>Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur</p>
--	--

Dieser Bescheid ist seit ... 21.03.2024 ...
rechtskräftig.
Baden, am

Für die Bezirkshauptfrau



